



WEISUNGEN FÜR DIE NATIONALE HENGSTSELEKTION IN GLOVELIER UND HENGSTKÖRUNG 2026

Vorwort

Die Bedeutung, sowohl der Nationalen Hengstselektion als auch der Hengstkörung, wird für die Zucht an sich und das Image der Freibergerrasse immer grösser. Umso wichtiger ist es darum, dass diese beiden Veranstaltungen unter den bestmöglichen Bedingungen durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck hat der SFV-Bestimmungen erarbeitet, welche die Präsentation der Pferde, das Verhalten der Züchter und die Kompetenzen der Kommission regeln. Dem SFV ist es ein Anliegen, den Charakter und die Qualität der Gänge der Junghengste optimal zur Geltung zu bringen. Um das Verfahren zu vereinfachen, bitten wir Sie, Haarproben und Blutabnahmen erst dann bei Ihrem Tierarzt durchführen zu lassen, wenn Sie die vorausgefüllten Formulare von der Geschäftsstelle erhalten haben. Bei Nichteinhaltung dieser Regel erfolgt keine Kostenerstattung der Test durch den SFV. Zudem werden die Formulare nur akzeptiert, wenn sie von einem zugelassenen Tierarzt ordnungsgemäss ausgefüllt und unterschrieben sind.

Beschlag

Wir bitten die Besitzer der Hengstanwärter dringlich, ihren Hufschmied mit dem Beschlag von Hufeisen mit Standardlöchern zu beauftragen, um Stollen anbringen zu können. In der Tat müssen diejenigen Pferde, die am Stationstest teilnehmen, bestellt sein, falls es die Witterung verlangt.

Wir möchten Sie ausserdem darauf hinweisen, dass die Hengste korrekt beschlagen sein müssen, ohne dass eine Überkorrektur vorliegt. Eine Kontrolle des Beschlags erfolgt durch einen amtlichen Tierarzt am Selektionsstandort. Gleichzeitig überprüft der Tierarzt den allgemeinen Gesundheitszustand des Pferdes. Sollte der Gesundheitszustand als unzureichend bewertet werden, kann entschieden werden, dass der Hengst nicht zur Vorstellung zugelassen wird.

Abstammungskontrolle

Eine kontrollierte und richtige väterliche Abstammung ist Voraussetzung für die Zulassung an die Selektion in Glovelier. Bitte kontaktieren Sie Ihren Tierarzt, damit er die diversen Haarproben entnehmen kann. Er sendet diese zusammen mit der Rechnung an den SFV. Falls das Resultat eine falsche Abstammung oder eine zweifelhafte Abstammung, die eine vertiefte Analyse brauchen würde, zeigt, wird der Hengst nicht an die Selektion aufgenommen. Die Resultate werden bis am Montag vor der Selektion berücksichtigt. Die Anmeldefrist muss unbedingt eingehalten werden, damit die Resultate rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Abstammungskontrolle mütterlicherseits wird nur bei den für den Stationstest selektionierten Hengsten durchgeführt.

PSSM des Typ 1

Alle Hengstanwärter müssen vor der Selektion getestet sein und diejenigen mit einem positiven Resultat (Träger der PSSM 1) werden nicht zur Selektion zugelassen. Die PSSM des Typ 1 (Polysaccharide Speicher-Myopathie) ist eine genetische Mutation die wiederholt auftretende Muskelstörungen hervorruft. Die Pferde sind auf verschiedenen Ebenen betroffen, aber die Symptome sind dem Kreuzschlag sehr ähnlich. Es handelt sich dabei um eine so genannten «dominante» Krankheit, was bedeutet, dass ein einziges defektes Allel zur Erkrankung des Pferdes führen kann. Für diese Kontrolle muss der Tierarzt ebenfalls Haarproben entnehmen.

Caroli Leberfibrose (CLF)

Alle Hengstkandidaten müssen vor der Selektion getestet werden. Das Ergebnis (Träger, Nicht-Träger oder nicht testbar) führt nicht zum Ausschluss, wird jedoch im Programm der NHSG bzw. im Hengstkatalog bei einer Zulassung vermerkt. Unter den Nachkommen Eiffels können sich auch CLF-Träger befinden, wenn sie das defekte Gen von der Mutter geerbt haben. Die Kandidaten, die bereits über ein CLF-Testergebnis verfügen, müssen den Anmeldung eine Kopie des Resultats des Laboratoriums (Universität Bern) beilegen und im Prinzip ist eine weitere Blutentnahme nicht nötig. Für die anderen Kandidaten beauftragt der Tierarzt, um zusammen mit der Haarentnahme für die Abstammungskontrolle und die PSSM auch eine Blutprobe für den CLF-Test zu entnehmen.

Hypertriglyceridämie induzierte Pankreatitis (HIP)

Alle Hengstkandidaten müssen vor der Selektion auf HIP getestet werden. Das Ergebnis (frei von der Erkrankung oder Träger) ist nicht ausschlaggebend, wird jedoch im Programm der NHSG bzw. im Hengstkatalog bei einer Zulassung vermerkt. Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits über ein HIP-Ergebnis verfügen, müssen eine Kopie des Laborbefunds der Universität Bern ihrer Anmeldung beilegen. In diesen Fällen ist grundsätzlich keine erneute Blutentnahme oder Test erforderlich. Bei allen anderen

Kandidaten führt der Tierarzt die Blutentnahme gleichzeitig mit der Haarentnahme für die Abstammungskontrolle und die PSSM1-Kontrolle durch, wie sie bereits für CLF vorgesehen ist.

Vorführung und Verhaltenskodex

Zu einem gut vorgestellten Pferd gehört auch ein korrekt gekleideter Vorführer. Ausserdem möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass laut Tierschutzgesetz die Pferde nicht frisch geschoren sein dürfen und dass in gar keinem Fall die Tasthaare rasiert werden (Ausschlusskriterium). Die Hengstanwärter sind von maximal zwei Personen, einem Führer und einem Treiber zu präsentieren. Nach der Exterieurbeurteilung werden die Gänge im Schritt und im Trab beurteilt. Einzig die Kommission kann, wenn nötig, eine zweite Vorführung verlangen. Sollte ein Züchter auf Eigeninitiative ein zweites Mal vortraben, ist die Kommission verpflichtet, den nächsten Kandidaten aufzubieten.

Der Gebrauch der Peitsche ist erlaubt. Unnatürlich provozierte Gänge werden durch die Richter nicht höher bewertet. Die Pferde sollen ruhig und gelassen ihre Gänge zeigen. Im Vorführdreieck müssen die Pferde in den Ecken aus dem verlängerten Trab in den verkürzten Trab oder Schritt übergehen und jeweils erneut antraben. Die kleinen Volten in den Ecken des Dreiecks zwecks Forcierens der Gänge sind verboten. Die Richter müssen die Übergänge eines verkürzten in einen verlängerten (vor und nach den Ecken), losgelassenen Trab beurteilen können.

Weisse Abzeichen und Fellfarbe

Die Selektion erfolgt unter Berücksichtigung des Zuchtpogramms, d. h. es werden braune, fuchsfarbene und schwarze Fellfarben mit wenigen weissen Abzeichen bevorzugt. Bestimmte Fellfarben, die manchmal in der Rasse als «weiss geboren» und «schecke» auftreten, werden bei der Selektion nicht zugelassen. Weisse Abzeichen werden gemäss den «Richtlinien für weisse Abzeichen ab 2016» bewertet, die von den Delegierten auf der Delegiertenversammlung (DV) vom 17. April 2015 genehmigt wurden. An der DV vom 15. April 2025 haben die Delegierten die Änderung dieser Richtlinien gemäss dem Vorschlag des Vorstands angenommen. Bis zur Hengstselektion 2028 wird eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeführt, um die neuen Anforderungen reibungslos einführen zu können. Während dieser drei Ausgaben (2026-2027-2028) können die Kandidaten nach den alten und neuen Regeln zugelassen werden. Ab der NHSG 2029 gelten ausschliesslich die «Richtlinien für weisse Abzeichen ab 2026».

Die Zulassungsbedingungen für 2026, 2027 und 2028 lauten somit wie folgt:

- Weisse und gescheckte Fellfarbe sind nicht zulässig, ebenso wenig wie Birkenaugen.
- Um zur nationalen Hengstselektion zugelassen zu werden, darf der Kandidat einen Gesamtindex für Weiss von maximal 120 aufweisen. Für jeden Hengst gelten die Zuchtwerte, die nach der Beschreibung des Pferdes, d. h. in seinem ersten Lebensjahr, berechnet wurden. Die korrekte Beschreibung des Pferdes liegt in der Verantwortung des Züchters, der verpflichtet ist, dass die Beschreibung des Pferdes bei der Fohlerschau korrekt erfolgt und die Angaben richtig überprüft werden. Der Verband kontrolliert die Entwicklung der weissen Abzeichen anhand der Zuchtwerte. Der Grenzwert wird von der Zuchtkommission festgelegt und vom Vorstand entsprechend der Entwicklung des Anteils der weissen Abzeichen in der Population, d. h. der Entwicklung des Durchschnitts der Population im Vergleich zu den Vorjahren, validiert und kann bei Bedarf jedes Jahr angepasst werden.
- Wenn der Gesamtindex für Weiss 120 überschreitet, dürfen die weissen Abzeichen am Kopf nicht über die Augenbogenlinie hinausreichen. Weisse Abzeichen an den Gliedmassen dürfen nicht über die Falte des Vorderknies und Sprunggelenks hinausreichen. Weisse Abzeichen am Körper sind nur zulässig, wenn der bei der Kontrolle anwesende Tierarzt bestätigt, dass sie nicht genetisch bedingt sind.
- Die weissen Abzeichen werden vor Ort von der Kontrollkommission der weissen Abzeichen sowie von einem amtlichen Tierarzt beurteilt. Dabei wird überprüft, ob die Beschreibung des Pferdes korrekt ist und, falls sein Index über 120 liegt, ob die weissen Abzeichen die in den „Richtlinien für weisse Abzeichen ab 2016“ festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Rekurse

a) **Hengstselektion in Glovelier:** aufgrund der Anzahl Kandidaten werden 30 bis 50% der Hengstanwärter am Ende des Vormittags nicht für den Nachmittag zurückgehalten. Für diese sind Rekurse bis anfangs Nachmittag möglich. Am Nachmittag werden die Noten der nicht zugelassenen Pferde jeweils direkt nach deren Vorführung bekannt gegeben. Die Rekursfrist ist nach der Vorführung des nachfolgenden zweiten Pferdes abgelaufen. Die zwei letzten Kandidaten können die Rekurse bis fünf Minuten nach dem Verlassen des Vorführrings anmelden. Alle Rekurse werden am Ende des Nachmittags in der Reihenfolge der vorgeführten Pferde behandelt. Die Züchter haben sich gegenüber der Körkommission, die zuständig ist für die Behandlung der Rekurse, anständig zu verhalten. Sie sind aufgefordert, ihr Pferd durch eine dritte Person vorführen zu lassen. Somit können die Beurteilungskriterien dem Besitzer erklärt werden. Bei einem Rekurs muss eine Gebühr von CHF 70.- bezahlt werden.

b) **Hengstkörung:** gemäss Körungsordnung für Hengste, besteht kein Rekursrecht für diesen Teil der Hengstselektion. Hengstanwärter, welche den Stationstest nicht bestanden haben, können diesen bei 4 Jahren gemäss Körungsordnung wiederholen.

Änderungen vorbehalten